

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender  
Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Schweizer Bauernverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SBV

Adresse : Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Kontaktperson : Thomas Jäggi

Telefon : 056 462 51 11

E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch

Datum : 21.2.23

**Wichtige Hinweise:**

Bitte Formular ausfüllen und **im Word- und PDF-Format bis am  
23. Februar 2023 an**

**[claudine.winter@bafu.admin.ch](mailto:claudine.winter@bafu.admin.ch)**

**senden.**

\* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

# Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

## I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage / Fazit\*

Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage\*

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Sehr geehrte Frau Winter

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelungenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Anpassungen der Jagdverordnung (JSV).

Der Schweizer Bauernverband SBV ist die Dachorganisation der Schweizer Landwirtschaft. Diese Stellungnahme ist am 12. Januar 2023 vom Vorstand des SBV beschlossen worden.

Der SBV beurteilt die nachfolgenden Elemente der Vorlage als positiv, aber zum Teil als ungenügend:

- Die neu vorgesehene Regulierung auch bei Rudeln ohne Reproduktion im laufenden Jahr ist positiv.
- Die Berücksichtigung der verletzten Tiere der Rinder-, Pferdegattung und der Neuweltkameliden ist positiv. Es ist aber nicht nachvollziehbar, dass diese Berücksichtigung auf «schwer» verletzte Tiere begrenzt werden soll, mit einer solchen Einschränkung stellen sich nur neue Abgrenzungsprobleme. Ebenso müssen die verletzten Tiere der Schaf- und Ziegengattung berücksichtigt werden. Ein Ausschluss der Kleinwiederkäuer aus der Zählung lässt sich nicht objektiv begründen, da auch diese Tiere grosse Schmerzen erleiden und traumatisiert werden.
- Die Möglichkeit der Regulierung bei problematischem (aggressivem) Verhalten gegenüber Menschen oder regelmässigem Aufsuchen von Siedlungen wird begrüsst.
- Die Möglichkeit der Regulierung von Einzelwölfen innerhalb von Territorien von Rudeln ist nötig.
- Die weitere Senkung der Schadschwelle von 10 auf 8 getötete Nutztiere innerhalb von 4 Monaten geht in die richtige Richtung, ist aber nicht ausreichend. In der Vernehmlassung 2021 hat der SBV die Senkung auf 5 Tiere gefordert. Diese Forderung wiederholen wir hier.

Negative Punkte:

- Die Schadschwelle in Art 4bis soll unverändert bei 10 getöteten Nutztieren belassen werden. Der SBV verlangt, dass auch diese Schadschwelle auf 5 Nutztiere oder ein Tier der Rinder- oder Pferdegattung gesenkt wird.
- Diese Anpassungen müssen auf den Beginn der Weidesaison 2023 erfolgen. Die geplante Inkraftsetzung auf den 1.7.2023 ist zu spät.
- Gesuche um Abschlüsse müssen durch das BAFU rascher d.h. sehr zeitnah definitiv beurteilt werden.

Weitere Elemente, die im Rahmen dieser geplanten Änderung in die JSV aufzunehmen sind:

- Bei der Umsetzung des Herdenschutzes mit Nachtpferchen oder Ställen ist die Anforderung, dass ausnahmslos alle Tiere in den Nachtpferch oder den Stall gebracht werden müssen nicht immer möglich. Diese Tiere als ungeschützt einzutufen und nicht als Riss für die Schadschwelle zu zählen, ist unverhältnismässig. Für solche Fälle ist eine Toleranz einzuführen. (Art. 10 quinquies)
- In Artikel 10ter «Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere<sup>1</sup>» ist die finanzielle Beteiligung des Bundes an Kosten für Schutzmassnahmen definiert.

<sup>1</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4315).

## Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

In Absatz 1 ist Buchstabe b. wie folgt anzupassen: «Erstellung und elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren».

Begründung: Als Schutzzäune dienen nicht lediglich nur elektrische Zäune. Andere Zaunsysteme können ebenso nützlich sein.

- In Absatz 2 ist Buchstabe b. wie folgt anzupassen: «Planung zur Entflechtung der Mountainbike- und Wanderwege, sowie Umsetzung dieser Massnahmen zum Schutz vor Grossraubtieren».

Begründung: Die Mitfinanzierung ist nicht einzig im Zusammenhang mit Herdenschutzhunden notwendig. Diese Schutzmassnahme muss generell mitfinanziert werden. Der Einsatz von Herdenschutzhunden ist für Rindvieh nicht praktikabel. Da die Rinderherden ihr Verhalten ändern, können durch die Entflechtung der erwähnten Wege Gefahren für die Nutzer dieser Wege reduziert werden.

- In Artikel 14 ist die Haftpflicht für Jäger geregelt. Aufgrund der Erkenntnisse bezüglich Grossraubtieren und dem Tier- und Herdenverhalten ist der Artikel 14 wie folgt zu erweitern: «Trifft ein Tierhalter die möglichen und zumutbaren vorbeugenden Schutzmassnahmen zur Unfallverhütung, kann er im Schadenfall nicht belangt werden.»
- Neu: Die Entschädigung für die Bergung der verletzten und getöteten Tieren aus abgelegenen Gebieten (mit Helikopter, etc.) ist vollumfänglich vom Bund/Kanton zu übernehmen.
- Art. 10 Im Sinne der Kulanz sind Entschädigungen für vermisste Nutztiere auszurichten, wenn ein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der Präsenz von Wölfen (resp. generell Grossraubtieren) und dem Verschwinden von Nutztieren hergestellt werden kann. Begründung: Das geltende Jagdgesetz hat den nötigen Rahmen um Entschädigungen zu entrichten, wenn Nutztiere durch Wölfe (oder generell durch Grossraubtiere) unauffindbar versperrt, komplett genutzt oder vor dem Eintreffen der Wildhut durch Aasfresser (z.B. Gänsegeier) beseitigt werden.
- Die im Gelände nicht umsetzbaren oder aufgrund der biologischen Kenntnisse unangebrachten Regeln zur Wolfsregulierung sind zu streichen, z.B. die Beschränkung der Eingriffe auf Jungtiere des Vorjahres, oder der Ausschluss der Rudelführer von der Regulierung. I.d.R. sind es gerade die Rudelführer, die den Jungen die Jagd auf Nutztiere beibringen. Die Verordnung darf keine unrealistischen Ausführungsbedingungen, die eine wirksame Regulierung verhindern, enthalten.

### Fazit\*

Für den Schweizer Bauernverband gehen die vorgeschlagenen Änderungen in die richtige Richtung, sie gehen aber nicht weit genug. Die Schadschwellen für die Regulierungen sind deutlich zu senken. Aus der Verordnung sind die Einschränkungen, die eine wirksame Regulierung erschweren oder verunmöglichen zu entfernen. Gesuche um Abschüsse müssen durch das BAFU racher d.h. sehr zeitnah definitiv beurteilt werden. Der Aufwand für Herdenschutzmassnahmen haben das Zumutbare bereits bei Weitem überschritten. Das grosse Tierleid und der psychische Druck, welcher die Wölfe auf das Alppersonal und die betroffenen Tierhalter ausüben, sind nicht mehr tragbar. Es muss sofort und konsequent gehandelt werden. Es droht die Aufgabe der Bewirtschaftung der Alpflächen und somit deren Einwachsung, Verbuschung und Vergandung, was aus Umwelt-, Natur- und Heimatschutzaspekten sowie auch in landwirtschaftlicher und tourismuswirtschaftlicher Hinsicht schlicht als katastrophal bezeichnet werden kann. Der SBV verlangt, dass die vorgesehenen Anpassungen rechtzeitig auf die Weidesaison und den Alpsommer 2023 in Kraft gesetzt werden und dass mit dieser Vorlage der weiterhin bestehende Spielraum des geltenden Jagdgesetzes deutlich besser genutzt wird. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

# Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

## II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

### 1. Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup>, 2 und 3 «Regulierung von Wölfen»

<p>Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup></p>	<p>Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen</p>	<p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Der SBV begrüsst diese Änderung. Im Rahmen der Regulierung muss es weiterhin möglich sein, auch schadstiftende Elterntiere zu entnehmen. Deshalb muss der bisherige Art. 4 bis, Abs. 1 mit kleinen Anpassungen wie folgt beibehalten werden:</p> <p>«Im Rahmen der Regulierung nach Absatz 1 kann auch ein Elterntier, das schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden».</p>
<p>Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 2</p>	<p>Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen</p>	<p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die Schadschwelle ist auf 5 Nutztiere oder 1 Tier der Rinder- oder Pferddegattung herabzusetzen. Verletzte Tiere sind bei allen Tierarten, Kleinwiederkäuern und Tieren der Rinder- und Pferddegattung zu zählen. Es gibt keine objektiven Gründe, warum ein verletztes Schaf, eine verletzte Ziege nicht in die Zählung einbezogen werden soll. Auch diese Tiere leiden im konkreten Fall an starken Schmerzen. Es sind alle verletzten Tiere zu berücksichtigen. Schwer verletzte Tiere können häufig nicht gerettet werden und müssen oft vom Leiden "erlöst" werden. Diese Tiere sind ohnehin in die Zählung und in die Entschädigung einzubeziehen. Die übrigen verletzten Tiere, die mit Hilfe der Tiermedizin gerettet werden können, müssen in die Zählung der Schadschwellen einbezogen werden.</p> <p>Antrag, Art. 4 bis, Abs. 2 "Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels innerhalb von vier Monaten mindestens fünf Nutztiere oder ein Tier der Rinder- und Pferddegattung oder der Neuweltkameliden getötet oder verletzt worden ist. Nicht mehr auffindbare Tiere nach Wolfsangriffen werden den getöteten und verletzten Nutztieren gleichgestellt".</p>
<p>Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 3</p>	<p>Akzeptanz Zustimmung</p>	<p>Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Grundsätzlich begrüssen wir diese Anpassung. Falls es zu einer erheblichen Gefährdung kommt, ist es bereits zu spät. Wölfe haben in Siedlungen nichts zu suchen. Daher muss der Begriff «zu wenig Scheu» mehr Gewicht erhalten.</p>

## Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

### 2. Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 1, 2 Bst. c, 3 und 6 Satz 1 «Massnahmen gegen einzelne Wölfe»

Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 1	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Der SBV begrüsst diese Änderung, sie ist zwingend.
Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. c	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die Reduktion der Schadschwelle in Bst. c auf 8 Nutztiere ist nicht ausreichend. Die Schadschwelle ist auf höchstens 5 Nutztiere, besser 3 Nutztiere zu reduzieren. Nach dem ersten erfolgreichen Angriff muss gehandelt werden. Die Geringschätzung der Kleinwiederkäuer ist nicht zu begründen. Zudem sollen die nach einem Wolfsangriff nicht mehr auffindbaren Nutztiere berücksichtigt werden, da seit dem Auftreten der Gänsegeier der Verbleib der Kadaver dieser Tiere nicht mehr ausfindig gemacht werden kann. Die Schadschwellen in den Bst. a und b sind ebenfalls deutlich zu senken.
Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 3	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die Anpassung geht in die richtige Richtung, es müssen alle verletzten Tiere unabhängig von der Schwere der Verletzungen angerechnet werden. Eine Einschränkung auf "schwer" verletzte Tiere ist nicht praktikabel.
Art. 9 <sup>bis</sup> Abs. 6	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Der SBV begrüsst diese Änderung. Die Texte der deutschen und französischen Fassung stimmen nicht überein. Die französische Fassung ist an die deutsche Fassung anzupassen. Die kumulative Erfüllung dieser beiden Bedingungen ist nicht logisch.

## Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

### 3. Art. 9ter «Einzelabschuss eines Wolfs aus einem Rudel»

Art. 9 <sup>ter</sup>	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Der SBV begrüsst diese Änderung.
-----------------------	-------------------------	--

### 4. Art. 10 Abs. 3 «Entschädigung und Schadenvergütung»

Art. 10 Abs. 3	Akzeptanz Ablehnung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die Pflicht zur korrekten Registrierung der Klautiere in der TVD besteht ohnehin, daher ist nicht ersichtlich, was mit dieser Bestimmung erreicht wird oder werden soll. Die Erklärung im erläuternden Bericht ist ungenügend um diese Bestimmung (die ohnehin gilt) zu begründen. Wenn sie nur dazu in die Verordnung aufgenommen wird, um einen zusätzlichen Vorwand für die Nichtberücksichtigung von Nutzierrissen bei der Anrechnung an die Schadschwellen zu schaffen, wird diese Bestimmung vom SBV abgelehnt. Zudem ist "Riss durch Grossraubtiere" keine in der TVD registrierbare Todesursache. Die Neuweltkameliden können nicht in der TVD registriert werden.
----------------	------------------------	--

### 5. Änderung in anderem Erlass (WZVV)

WZVV, Anhang 1, Nr. 5 Chevroux jusqu'à Portalban	Akzeptanz Kein Kommentar	Bemerkungen
--	-----------------------------	-------------